

Unverbindliche Empfehlung

Buchung von Kurzarbeitergeld mit dem SKR 51

Im Rahmen der Corona-Krise wurden die Kurzarbeitergeldregelungen geändert und damit der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert. Durch die angeordneten Betriebsschließungen im Handelsbereich nahmen in dieser Zeit Autohäuser diese Unterstützungsmaßnahme verstärkt in Anspruch.

Nunmehr stellt sich die Frage, wie die Buchung des Kurzarbeitergeldes im Rahmen des SKR 51 erfolgen sollte. Dafür hat die GG RCK eine unverbindliche Empfehlung ausgesprochen.

Einordnung der Ansprüche

In dem Fall, dass der Händler Kurzarbeit anmeldet, erhalten die Arbeitnehmer nur noch ein vermindertes Arbeitsentgelt. Zum Ausgleich des Nettolohnausfalles haben die Arbeitnehmer außerdem zusätzlich einen Anspruch an die Bundesagentur für Arbeit auf das lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Kurzarbeitergeld (in Höhe von aktuell 60 bzw. 67 v.H. des Nettolohnausfalles). Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der das ausbezahlte Kurzarbeitergeld wiederum von der Bundesagentur für Arbeit erstattet bekommt.

Obwohl das Kurzarbeitergeld für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei ist, hat der Arbeitgeber dennoch Sozialversicherungsbeiträge darauf zu bezahlen (nur Arbeitgeberanteil, ohne Arbeitslosenversicherung). Die Sozialversicherungsbeiträge bekommt der Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit zurückerstattet.

Buchung des Kurzarbeitergeldes

In der Lohnabrechnung stellen die verschiedenen Lohnabrechnungsprogramme die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes auf unterschiedliche Weise dar. Je nachdem, wie die Darstellung in der Lohnabrechnung erfolgt, sind die Zahlung des Kurzarbeitergeldes und die Erstattungen wie folgt in der Buchhaltung zu erfassen:

Fall A: Ausweis des Kurzarbeitergeldes in der Lohnabrechnung als steuer- und sozialversicherungsfreier Bruttolohnbezug

	EUR
Bruttolohn	1.000,00
Kurzarbeitergeld (als Lohnart brutto)	300,00
Lohnsteuer	-150,00
Sozialversicherung	-250,00
Auszahlungsbetrag	900,00
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	300,00
davon entfallen auf das Kurzarbeitergeld	50,00

Buchung der Zahlung des Kurzarbeitergeldes an den Arbeitnehmer und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber:

Soll		an	Haben	
Lohn-/ Gehaltsaufwandskonto (4100ff.)	1.300,00		1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	900,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen AG-Anteil (4140ff.)	300,00		1741 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	150,00
			1742 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicher- heit	550,00

Buchung der Forderung des Arbeitgebers an die Bundesagentur für Arbeit:

Das Kurzarbeitergeld wird über das Konto 4100ff. Lohn-/ Gehaltsaufwandskonto gebucht und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung des Kurzarbeitergelds über das Konto **2700 Andere betriebs- und / oder periodenfremde (neutrale sonstige Erträge)**.

Soll		an	Haben	
1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00		4100ff. Lohn-/ Gehaltsauf- wandskonto	300,00
			2700 Andere betriebs- und/ oder periodenfremde (neut- rale) sonstige Erträge	50,00

Das Konto **2700 Andere betriebs- und / oder periodenfremde (neutrale sonstige Erträge)** trägt zwar nicht die treffende Kontobezeichnung, jedoch fließt es in der E-Bilanz in den richtigen Posten **An- dere sonstige betriebliche Erträge** ein. Im Buchungsjahr 2020 wird auf dieses Konto zurückgegriffen, da eine branchenübergreifende Einführung passender Konten nicht realisiert werden kann und eine betriebsindividuelle Einführung eines Kontos mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Buchung der Überweisung der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber im Folgemonat:

Soll		an	Haben	
1200 Bank	350,00		1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00

Fall B: Ausweis des Kurzarbeitergeldes in der Lohnabrechnung als Nettobezug

	EUR
Bruttolohn	1.000,00
Lohnsteuer	-150,00
Sozialversicherung	-250,00
Nettolohn	600,00
Kurzarbeitergeld (Nettobezug)	300,00
Auszahlungsbetrag	900,00
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	300,00
davon entfallen auf das Kurzarbeitergeld	50,00

Buchung der Zahlung des Kurzarbeitergeldes an den Arbeitnehmer und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber:

Soll		an	Haben	
1590 Durchlaufende Posten (Sonstige)	300,00		1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	900,00
Lohn-/ Gehaltsaufwandskonto (4100ff.)	1.000,00		1741 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	150,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen AG-Anteil (4140ff.)	300,00		1742 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	550,00

Buchung der Forderung des Arbeitgebers an die Bundesagentur für Arbeit:

Das Kurzarbeitergeld wird über das Konto 4100ff. Lohn-/ Gehaltsaufwandskonto gebucht und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung des Kurzarbeitergeldes über das Konto **2700 Andere betriebs- und / oder periodenfremde (neutrale sonstige Erträge)**.

Soll		an	Haben	
1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00		1590 Durchlaufende Posten (Sonstige)	300,00
			2700 Andere betriebs- und/ oder periodenfremde (neutrale) sonstige Erträge	50,00

Das Konto **2700 Andere betriebs- und / oder periodenfremde (neutrale sonstige Erträge)** trägt zwar nicht die treffende Kontobezeichnung, jedoch fließt es in der E-Bilanz in den richtigen Posten **Andere sonstige betriebliche Erträge** ein. Im Buchungsjahr 2020 wird auf dieses Konto zurückgegriffen, da eine branchenübergreifende Einführung passender Konten nicht realisiert werden kann und eine betriebsindividuelle Einführung eine Kontos mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Buchung der Überweisung der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber im Folgemonat:

Soll		an	Haben	
1200 Bank	350,00		1544 Forderung gegenüber Bundesagentur für Arbeit	350,00

Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

In diesem Fall ist die Durchbrechung des handelsrechtlichen Verbotes der Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen legitim, da die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber nur treuhänderisch erfolgt. Der Ausweis eines Lohn- und Gehaltsaufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung darf daher nicht erfolgen und ist durch die Gegenbuchung des Erstattungsbetrages auf das Aufwandkonto wieder zu neutralisieren (Fall A) bzw. wird im Fall der Abrechnung als Nettobezug (Fall B) durch die neutrale Verbuchung als Durchlaufender Posten vermieden.

Die Erstattung des AG-Anteiles zur Sozialversicherung stellt eine nicht rückzahlbare Zuwendung dar, die als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen ist.

Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers

Soweit der Arbeitgeber zusätzlich einen Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld bezahlt, ist dieser als normaler Lohn- und Gehaltsaufwand zu verbuchen. Das gleiche gilt für den Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung hierauf.

Quelle

Diese unverbindliche Empfehlung wurde mit Hilfe des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters Peter Harbauer (Rath, Anders, Dr. Wanner und Partner, E-Mail: harbauer@raw-partner.de) erstellt.

Haftungsausschluss

Diese Information ist als unverbindliche Empfehlung zu verstehen. Die Verantwortung in der Anwendung dieser Informationen liegt bei jedem Nutzer selbst.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Obwohl es nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Stand: 26. Mai 2020